



Wald ZH

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 20. Juni 2023, 20:00 Uhr, in der reformierten Kirche Wald

Vorsitz Gemeindepräsident Ernst Kocher

Protokoll Gemeindeschreiber Martin Süss

Im Namen des Gemeinderates begrüsst Ernst Kocher alle Stimmberechtigten und die Gäste herzlich zur Gemeindeversammlung und äussert seine Freude darüber, dass sich die Anwesenden für ihre Gemeinde Zeit nehmen und sich einbringen möchten. Er begrüsst ausserdem Luca Da Rugna vom Zürcher Oberländer, der über die Versammlung berichten wird.

Ernst Kocher eröffnet die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Stimmberechtigten innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Bekanntgabe der Traktanden rechtzeitig zur Gemeindeversammlung eingeladen wurden. Der Beleuchtende Bericht war auf der Gemeindeforum abrufbar und lag mit den vollständigen Geschäftsakten im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Als Stimmzählende werden folgende Mitglieder des Wahlbüros vorgeschlagen:

1. René Schläpfer
2. Corina Gatzsch

Diese Vorschläge werden auf Anfrage nicht erweitert, womit die Stimmzählenden als gewählt gelten.

Der Gemeindepräsident ruft die gesetzlichen Regeln der Gemeindeversammlung in Erinnerung:

- Stimmberechtigt sind alle in Wald angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer ab dem 18. Geburtstag, die vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.
- Nicht stimmberechtigte Personen nehmen bitte auf den dafür vorgesehenen Sitzen entlang der Seitenwände Platz.
- Auf die konkrete Anfrage hin, ob jemand die Stimmberechtigung einer Person anzweifelt, die in den Reihen sitzt, meldet sich niemand.
- Die Stimmabgabe für ein «Ja» oder «Nein» soll jeweils mit Handerheben bezeugt werden.
- Bei Unklarheiten im Abstimmungsverfahren wird um rechtzeitige Meldung vor der Abstimmung gebeten.
- Voten dürfen nur durch stimmberechtigte Personen abgegeben werden. Rednerinnen und Redner mögen sich bitte nach vorne zum Mikrofon begeben und sich mit ihrem Namen vorstellen.

An der heutigen Versammlung werden die folgenden Traktanden behandelt:

1. Jahresrechnung 2022
2. Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)
3. Initiative Pumptrack-Skatepark im Neuhus
4. Privater Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»
5. Bauabrechnung Gesamtsanierung Haus- und Badewassertechnik Hallenbad Wald, Realisierung Holz-Wärmeverbund
6. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Es ist eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen. Die Fragen und die Antworten des Gemeinderates werden am Schluss der Versammlung verlesen.

Die Versammlung wird angefragt, ob sie mit dieser Traktandenliste einverstanden ist. Dem Stillschweigen wird entnommen, dass dem so ist.

Die Stimmzählenden melden 179 anwesende Stimmberechtigte.

FINANZEN F3	F3
Rechnungsführung	F3.7
Rechnungen, Nachtragskredite (Objektkredite ss)	F3.7.5
Jahresrechnung 2022; Genehmigung	1

Finanzvorstand **Urs Cathrein** präsentiert das Rechnungsergebnis 2022. Dieses ist wesentlich besser ausgefallen als budgetiert, weil verschiedene Faktoren nicht vorhersehbar waren. Die wesentlichsten Abweichungen in den Bereichen Bildung, Soziales und Steuern werden aufgezeigt und begründet. Es folgt ein Blick auf den Ressourcenausgleich und die getätigten Investitionen sowie ein Überblick über die Kennzahlen, bevor abschliessend die Bilanz dargelegt wird.

Markus Stalder, Präsident der Rechnungsprüfungskommission RPK, zeigt sich erfreut über die Jahresrechnung. Die RPK prüfte die Rechnung stichprobenweise. Bei den Ausgaben wurden diejenigen Konti näher untersucht, bei denen die Kosten höher waren als budgetiert. Die Mitglieder der RPK stellten zahlreiche Fragen an die Verwaltung, die allesamt nachvollziehbar beantwortet und begründet wurden. Deshalb empfiehlt die RPK die Jahresrechnung zur Annahme und dankt dem Gemeinderat und der Verwaltung für die Arbeit.

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH ohne Gegenstimme.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 4'027'291.26, Nettoinvestitionen von CHF 7'990'811.48 im Verwaltungsvermögen sowie CHF 210'574.95 im Finanzvermögen, werden genehmigt.
2. Von der Gutschrift von CHF 4'027'291.26 auf den Bilanzüberschuss, und dem neuen Stand per 31. Dezember 2022 von CHF 63'376'283.57, wird Kenntnis genommen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Baumgartner & Wüst GmbH, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen
 - Ressort Finanzen

Familie und Gesellschaft; Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen); Genehmigung

2

Sozialvorsteherin **Karin Eggenberger** schaut auf die Annahme der Vorlage zur Neuausrichtung der schulischen und familienergänzenden Tagesstrukturen an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 zurück. Sie erklärt, weshalb es nun anstelle des bisherigen Elternbeitragsreglements des Gemeinderates eine Verordnung der Gemeindeversammlung braucht und zeigt die wesentlichen Bestimmungen der Vorlage auf, die im Grundsatz dieselben sind wie bisher. Auch eine mögliche Erhöhung der Kosten für die Gemeinde werden aufgezeigt. Diese wäre aber nicht eine Folge der neuen Verordnung, sondern der anhaltend hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen.

Folgende Beitragsverordnung steht zur Genehmigung:

Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung (BVO):

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaber und/oder Inhaberinnen der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

- a) die ihre Kinder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung der Gemeinde Wald (Tagesstrukturen) oder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit welcher die Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden,
- b) die zusammen mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Wald ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die bei der Gemeinde Wald angestellt sind
- c) und die erwerbstätig oder in Erst-Ausbildung sind.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Wald sorgt für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Familienleben und Schulalltag zu ermöglichen.

² Die Gemeinde Wald fördert ein vielfältiges Betreuungsangebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

³ Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch der Tagesstrukturen soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

⁴ Die Gemeinde Wald leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der Betreuungsangebote. Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Höhe der Gemeindebeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

II. Gemeindebeiträge

Art. 3 Gebühren und Tarife

- ¹ Gemeindegewaltige familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen erheben Gebühren, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindegewaltige Räumlichkeiten decken.
- ² Familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen, mit welcher die Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden, legen die Tarife für ihre Betreuungsleistungen selbst fest.
- ³ Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung fest:
- die Gebühren für die Betreuungsdienstleistungen für die gemeindegewaltigen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen,
 - welche Betreuungsleistungen von familien- bzw. schulergänzenden Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 2 bis zu welcher Tariffhöhe von der Gemeinde subventioniert werden.
- ⁴ Die Schulpflege kann für besonderen Betreuungsbedarf höhere Gebühren festlegen (z.B. Säuglingszuschlag).

Art. 4 Gemeindebeiträge

- ¹ Die Gemeinde gewährt den Eltern Gemeindebeiträge (Rabatte) an die geschuldeten Gebühren bzw. Tarife abzüglich allfälliger Beiträge Dritter.
- ² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Einkommen und der Haushaltgrösse.
- ³ Die Gemeindebeiträge werden für die Betreuung während der Arbeitszeit inkl. Wegzeit ausgerichtet.

Art. 5 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für die Festsetzung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus den Bruttoeinkünften der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen (Konkubinat) bzw. eingetragenen Partner/innen und den Abzügen und Zuschlägen gemäss Art. 7.
- ² Als Bruttoeinkommen gelten alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Kinderzulagen, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten usw.

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben:

- die Elternteile,
- die minderjährigen Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner/innen bzw. eingetragenen Partner/innen der Elternteile,
- die minderjährigen Kinder der Lebenspartner/innen bzw. der eingetragenen Partnern/innen der Elternteile.

Art. 7 Abzüge und Zuschläge

- ¹ Um die Familienkonstellation sowie die Vermögensverhältnisse eines Haushaltes zu berücksichtigen, werden die folgenden Abzüge und Zuschläge mit dem Bruttoeinkommen gemäss Art. 5 Abs. 2 verrechnet:
- Haushaltsabzug CHF 20'000 pro Haushalt
 - Personenabzug CHF 8'000 pro Kind und Erwachsene/r
 - Vermögenszuschlag 10 % der Vermögenswerte über CHF 50'000 (gemäss Steuererklärung Pkt. 35).

² Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner/innen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Brutto-Einkommen abgezogen werden.

Art. 8 Tarifsysteem

¹ Mit einem linearen Tarifsysteem, das sich am Minimaltarif und Maximaltarif orientiert, wird für jedes massgebende Einkommen ein individueller Tarif bzw. eine Beitragsberechtigung berechnet.

² Der Minimaltarif ist der Mindestbeitrag, welcher pro Kind und pro Stunde bzw. Tag Betreuung von den Eltern mindestens bezahlt werden muss, unabhängig vom Einkommen und der Grösse des Haushalts.

³ Sozialhilfebeziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

⁴ Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Grenze des massgebenden Einkommens fest, ab welcher kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht.

Art. 9 Essensbeiträge

¹ Die Essenskosten der Kinder werden von der Gemeinde nicht subventioniert.

² Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt.

Art. 10 Selbstständig-Erwerbende

¹ Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Maximaltarif, ausser sie erbringen einen Nachweis einer Berechtigung für Gemeindebeiträge oder einer Härtefall-Situation.

² Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kommt die Berechnung für unselbstständig erwerbende Eltern zur Anwendung.

Art. 11 Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder in den gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen oder in einer familien- bzw. schulergänzenden Institution betreut, welche mit der Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden, wird institutionsübergreifend und einkommensunabhängig ein Rabatt von 10 % pro betreutes Kind gewährt.

Art. 12 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Gemeindebeiträge werden auf der Basis der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Angabe zur Haushaltsgrösse berechnet.

² Die Eltern sind verpflichtet, entsprechende Nachweise einzureichen. Bei Unklarheiten kann die Gemeinde ergänzende Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle und beim Steueramt einholen bzw. Einsicht in die notwendigen Personendaten nehmen.

³ Die Schulpflege regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung.

Art. 13 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen sind verpflichtet, sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

² Getrennte oder geschiedene Eltern reichen geeignete Berechnungsgrundlagen, wie z.B. eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils ein, die Auskunft über die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben.

Art. 14 Ausnahmen

Abweichend vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. der Erstausbildung gemäss Art. 1 lit c. werden ausnahmsweise Gemeindebeiträge auf die geschuldeten Betreuungstarife ausgerichtet:

- auf begründeten Antrag bei Zweit-Ausbildung der Eltern,
- auf Antrag der zuständigen Behörde, wenn Eltern auf die Betreuung aus sozialen, schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen angewiesen sind,
- wenn und solange Eltern in Kursen und Programmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingebunden sind,
- für maximal 3 Monate falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind,
- während der Zeit des gesetzlichen Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs.

Art. 15 Härtefälle

¹ In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der von den Eltern zu leistende Minimaltarif reduziert bzw. ganz erlassen werden.

² Ein Härtefall liegt vor, wenn

- das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz abzüglich der Gemeindebeiträge gemäss Art. 4 bzw. Art. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt,
- besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

Art. 16 Neuberechnung der Beiträge

¹ Die Gemeindebeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt jeweils auf den der Änderung folgenden Monat:

- bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mindestens CHF 400.00 pro Monat verändert hat.

³ Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung unaufgefordert innert 30 Tagen nach Eintreten der Änderung der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 17 Fehlende oder falsche Angaben

¹ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Eltern der Maximaltarif berechnet.

² Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge werden rückwirkend neu berechnet und festgelegt.

Art. 18 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Bei verspäteter Meldung einer Änderung gemäss Art. 16 oder unvollständigen Unterlagen erfolgt keine rückwirkende Zahlung der Gemeindebeiträge.

² Zuviel bezogene Gemeindebeiträge infolge Änderung oder falscher Angaben werden auf den Zeitpunkt der Änderung bzw. Neuberechnung von den Eltern zurückgefordert.

Art. 19 Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet jeweils auf das Ende des Monats,

- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden,
- bei Wegzug der Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Wald,

- wenn das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde endet,
- wenn die Eltern ihren Verpflichtungen (Einreichung Unterlagen, Zahlung Elternbeiträge etc.) trotz Mahnung nicht nachkommen.

Art. 20 Zuständigkeiten

Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die für die Berechnung der Gemeindebeiträge und die für die Beurteilung von Gesuchen in Härtefällen zuständige Stelle fest. Diese entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Die Schulpflege ist für den Vollzug dieser Beitragsverordnung verantwortlich. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft.

² Die Berechnung der Gemeindebeiträge ab dem 1. August 2023 richtet sich ausschliesslich nach dieser Beitragsverordnung.

Markus Stalder, Präsident der RPK: Keine weiteren Anmerkungen, die Vorlage wird zur Annahme empfohlen.

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen den Neuerlass der Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) ohne Gegenstimme.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung wird genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die in der Kompetenz der Schulpflege liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Dezember 2009 und vom 13. Dezember 2016, das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates, letztmals revidiert am 14. Januar 2019, sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2020 werden aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, gestützt auf diesen Beschluss der Gemeindeversammlung Art. 32 der Gebührenverordnung anzupassen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Schulpflege
 - Ressort Präsidiales

LIEGENSCHAFTEN L2	L2
Gemeindeliegenschaften sas	L2.2
Schulbauten, Turn- und Sportanlagen, Spielplätze	L2.2.2
Initiative Pumptrack-Skatepark im Neuhus; Zustimmung	3

Gemeindepräsident **Ernst Kocher** leitet die Behandlung der Initiative für einen Pumptrack-Skatepark im Neuhus ein und verweist auf die Anträge an die Gemeindeversammlung.

Felix Diggelmann, als Vertreter der Initianten, freut sich, das Begehren vorstellen zu dürfen. In Wald beschäftigt sich eine private Interessensgemeinschaft seit rund 2 Jahren damit, einen kombinierten Pumptrack- und Skatepark zu realisieren. Es soll in Wald für alle möglichen Fortbewegungsmittel auf Rädern einen Ort geben, wo die vielen Gefährte benutzt werden können. Er stellt das Projekt im Detail vor und weist auf die vielen Vorteile hin für alle Altersstufen und für die Gesundheit. Es wurden verschiedene Standorte geprüft, bis man auf das Gelände im Neuhus gestossen ist, welches hervorragend geeignet ist für eine solche Anlage. Dem Initiativkomitee ist wichtig, dass die Anlage ökologisch wertvoll gestaltet wird. Schliesslich sind auch die Kosten gemäss Kostenvoranschlag einzeln aufgeführt. Neben den Bruttokosten von CHF 425'000 werden Einnahmen aus Sportfonds, Sponsorengeldern und Eigenleistungen im Umfang von rund CHF 95'000 erwartet, so dass Nettokosten von voraussichtlich CHF 330'000 verbleiben. Die wiederkehrenden Kosten werden mit jährlich CHF 10'000 veranschlagt. Im Namen des Initiativkomitees empfiehlt er die Initiative zur Annahme und dankt für die grosse Unterstützung.

Ernst Kocher gibt die Empfehlung des Gemeinderates für ein Ja zur Initiative bekannt und begründet diese kurz.

Markus Stalder: Die RPK hat das Geschäft auf die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit überprüft. In beiden Prüfpunkten attestiert sie dem Vorhaben eine Übereinstimmung, weshalb die RPK die Initiative zur Unterstützung empfiehlt.

Diskussion:

Verschiedene Redner stellen Verständnisfragen an das Initiativkomitee. Die Fragen drehen sich um Themen wie Unterhalt, Reinigung und Pflege der Anlage, die Standortwahl und die Zufahrt. Felix Diggelmann beantwortet die Fragen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen die Initiative für den Bau eines Pumptracks/Skateparks im Neuhus mit 5 Gegenstimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Bau eines asphaltierten Pumptracks und einer asphaltierten Fläche mit Skatepark-Modulen beim Spielplatz Neuhus (Kat.-Nr. 5925, Zone für öffentliche Bauten).
2. Die Gemeinde führt die Projektierung im Rahmen eines Mitgestaltungsverfahrens durch. Dabei werden das Initiativkomitee sowie die direkt betroffenen Organisationen/Vereine in die Detailplanung und Umsetzung involviert.

3. Der Objektkredit des Gesamtprojekts beträgt CHF 425'000.00 (inkl. MWST). Die Beiträge des Sportamts des Kanton Zürich werden abgeholt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich allenfalls um die Mehr- oder Minderkosten, die in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis Oktober 2022) und der Bauvollendung durch einen veränderten Baukostenindex entstehen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Ressort Finanzen, Bereich Liegenschaften
 - Ressort Finanzen

Privater Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»; Zustimmung

4

Rico Croci, Ressortvorsteher Raumentwicklung und Bau, stellt den privaten Gestaltungsplan vor, der die bauliche Entwicklung des Areals zwischen Hauptstrasse und Winkelstrasse zum Inhalt hat. Er weist auf die wichtigsten Elemente und Regelungen sowie die Ziele des Gestaltungsplans hin und präsentiert das Richtprojekt. Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung, weil die Verantwortlichen eine gute, ausgewogene planerische Grundlage erarbeitet haben.

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen den Privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» mit 1 Gegenstimme.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel», bestehend aus dem Situationsplan 1:500, den Vorschriften und dem Erläuternden Bericht, wird zugestimmt.
2. Die Gewässerraumfestlegung, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und dem Kurzbericht, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» und die Gewässerraumfestlegung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» und an der Gewässerraumfestlegung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden aus Rechtsmittelverfahren ergeben oder sich aus Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach 8090 Zürich, 7-fach in Papierform, 1-fach digital (nach Eintreten der Rechtskraft)
 - Bauherrschaft; AG Spörri + Co, Winkelstrasse 19, 8637 Laupen
 - Ressort Raumentwicklung und Bau

LIEGENSCHAFTEN L2	L2
Gemeindeliegenschaften sas	L2.2
Schulbauten, Turn- und Sportanlagen, Spielplätze	L2.2.2

Hallenbad Wald: Gesamtsanierung Haus- und Badewassertechnik, Realisierung Holz-Wärmeverbund; Bauabrechnung; Abnahme	5
--	---

Die Bauabrechnung präsentiert der Finanz- und Liegenschaftenvorsteher **Urs Cathrein**, der den Weg dieses grossen Investitionsprojekts aufzeigt und was aus der Urnenabstimmung im Endergebnis geworden ist. Weiter erklärt er, was zu den Mehrkosten beim Teilprojekt Wärmeverbund geführt hat.

Markus Stalder: Die Rechnungsprüfungskommission anerkennt, dass der Kostenvoranschlag eingehalten und die Mehrkosten gut begründet wurden. Die Abrechnung wird zur Annahme empfohlen.

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen die Bauabrechnung «Hallenbad Wald: Gesamtsanierung Haus- und Badewassertechnik, Realisierung Holz-Wärmeverbund» mit 1 Gegenstimme.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Bauabrechnung über die Gesamtsanierung der Haus- und Badewassertechnik Hallenbad sowie die Realisierung eines Holz-Wärmeverbunds, mit Gesamtkosten von CHF 8'775'818.50, wird genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der bewilligte Kredit um CHF 350'818.50, oder rund 4,2 %, überschritten wurde.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Ressort Finanzen, Bereich Liegenschaften
 - Ressort Finanzen

Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz; Beantwortung

Die Anfrage wurde mit Datum vom 24. April 2023 von Käthi und Jürg Schmidt-Halbheer, Werkstrasse 26, sowie Ruth Frei-Baumann, Büelstrasse 9, eingereicht.

Der Zürcher Regierungsrat ist auf der Suche nach erneuerbaren Energiequellen und klärte in der Folge das Windpotenzial im Kanton Zürich ab. Im Oktober 2022 veröffentlichte er 46 sogenannte Potenzialgebiete Windenergie. Das Gebiet Nr. 26 zieht sich über die Bachtel Allmen-Kette und liegt zum grossen Teil im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Bachtel mit überkommunaler Bedeutung. Neben der Gemeinde Wald sind auch Hinwil, Fischenthal und Bäretswil betroffen. Total sollen hier mindestens 7 Windräder erstellt werden. Weitere Anlagen auf Walder Gemeindegebiet kommen auf dem Batzberg in Frage. Anlagen auf dem Hüttkopf/Brandegg wurden unterdessen gestrichen wegen dem Vorkommen von Auerhühnern.

Im Februar/März 2023 wurden einzelne Landeigentümer von den Central-schweizerischen Kraftwerken (CKW) angefragt, ob sie ihr Land für Windkraftanlagen zur Verfügung stellen. Mindestens 3 mögliche Standorte liegen auf Walder Boden, natürlich an schönster Aussichtslage mitten im Schutzgebiet Bachtel-Allmen. Es ist bekannt, dass dieses Gebiet einer sehr strengen Verordnung unterstellt ist und kaum ein Stein verschoben werden darf. Diese Anfrage sieht vor, Windturbinen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m zu bauen auf einer Meereshöhe von ca. 950 bis 1000 m. Die uns bekannten angefragten Standorte stehen in folgender Luftlinien-Distanz zum Bachtelturm: ca. 520 m, 820 m und 1250 m.

Für Installationen, Betrieb, Unterhalt und Rückbau der Anlagen sind neue Pisten erforderlich. Sie müssten wohl 4,5 m breit und mit 80 Tonnen befahrbar sein, dazu riesige Kurvenradien aufweisen für den Transport der 70 m langen Flügel. Der Materialbedarf für eine einzige Windturbine samt Mast wird ca. 2000 Tonnen sein. Ein grosser Anteil ist Beton, der eine sehr schlechte CO₂ Bilanz aufweist. Die permanente Kranstellfläche soll pro Turbine ca. 1400 m² betragen, das entspricht ca. 1/5 Fussballfeld. Wie grossflächig die einzelnen Baustellen und wie tief im Boden die Masten verankert werden müssen, ist uns nicht bekannt.

Von der Aussichtsplattform des weitherum beliebten Bachtelturmes würde man also Richtung Süd-süd-ost ca. 40 m schräg hinauf direkt an die Propeller-Nabe schauen, wo sich die 70 m langen Flügel drehen, wenn es dann einmal genügend Wind hat. Links vorbei am massiven Mast könnte vielleicht der Speer noch knapp sichtbar sein, rechts davon vielleicht der Spitzmeilen. Das wunderschöne Alpenpanorama wäre verschandelt. Nicht zu reden von Folgeschäden an unserer prächtigen Natur und für die Landwirtschaft.

Diese Tatsachen führen uns zu folgenden Fragen an die Gemeindebehörde:

Fragen / Antworten des Gemeinderates

- 1) *Wie stellt sich der Gemeinderat zu solchen Anlagen im beliebten Naherholungsgebiet am Bachtel und den weiteren Standorten auf Gemeindegebiet?*

Der Gemeinderat steht der vermehrten Nutzung der Windenergie verhalten positiv gegenüber. Der Gemeinderat anerkennt den Beitrag, den Windräder an die Produktion von erneuerbaren Energien leisten können. Windenergie kann eine wichtige Ergänzung vor allem im Winter darstellen, weshalb sie vorangetrieben werden soll. Die Anlagen sollen so landschaftsverträglich wie nur möglich, unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ohne Enteignungen von Privaten realisiert werden. Eingriffe in die Biodiversität sind dabei möglichst zu vermeiden. Wo sie lokal unumgänglich sind, sollen sie so minim und schonend wie nur möglich erfolgen.

- 2) *Wie sollen sich solche massiven Eingriffe in Landschaft und Natur mit den strengen Reglementen der Bachtelschutz-Verordnung vertragen?*

Diese Ungleichbehandlung wäre tatsächlich widersprüchlich. Die Verantwortung dafür muss aber der Kanton tragen, womit ihm auch die Lösung dieses Zielkonflikts obliegt.

- 3) *Im Schutzgebiet befindet sich eines der drei letzten Brutgebiete des Rotmilans in Europa, welcher europaweit auf der roten Liste steht. Welche Konsequenzen zieht der Gemeinderat aus dieser Tatsache?*

Die Windenergieplanung des Kantons Zürich hat für alle Potenzialgebiete die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen abgewogen und in eine Bewertungsmatrix überführt. Beim Potenzialgebiet Nr. 26 «Bachtel» ist der Brutvogelschutz miteingeflossen. Er wird in der anstehenden Vertiefungsphase näher geprüft.

- 4) *Wie weit hat sich der Gemeinderat mit der Effizienz solcher Anlagen in unserem windschwachen Gebiet auseinandergesetzt? Lohnt sich das Opfern von Landschaft, Natur und landwirtschaftlich genutzten Flächen für einen uns fragwürdig scheinenden Beitrag an den künftigen Energiebedarf?*

Die Windenergieplanung samt Potenzialabklärungen sind Sache der Kantonalen Baudirektion und nicht des Gemeinderates Wald. Gerade das Abwägen aller genannten Aspekte wird die zentrale Fragestellung beim nun folgenden Vertiefungs-, späteren Auflage- und abschliessenden Abstimmungsverfahren sein.

- 5) *Wie äussert sich die Gemeinde gegenüber dem Kanton und der Energiebranche?*

Dem Kanton gegenüber äusserte sich der Gemeinderat – wie eingangs erwähnt – verhalten positiv zur Windenergieplanung. Mit der Energiebranche gibt es keine Kommunikation.

- 6) *Wie informiert die Gemeinde die Walder Bevölkerung und wie wird deren Haltung einbezogen (Stichwort direkte Demokratie)?*

Bei der Windenergieplanung handelt es sich um ein übergeordnetes Verfahren, bei dem die Kommunikationshoheit beim Kanton Zürich und nicht bei der Gemeinde liegt. Einen demokratischen Prozess wird es auf Kantonsebene geben: Bis Ende 2025 sollen die definitiv erhärteten Standorte in den Kantonalen Richtplan aufgenommen und dem Zürcher Kantonsrat zum Entscheid unterbreitet werden. Dagegen kann kein Referendum ergriffen werden. Die parallel verlaufende, vom Kantonsparlament zu verabschiedende Änderung im Planungs- und Baugesetz ist hingegen referendumsfähig. Folglich ist zu erwarten, dass es im Jahr 2025 zur Windenergieplanung im Kanton Zürich zu einer direkt-demokratischen Mitsprache in Form einer Volksabstimmung kommen wird.

Käthi Schmidt nimmt kurz Stellung zur verlesenen Antwort des Gemeinderates. Sie verdankt diese und zeigt sich gespannt, was die nächsten Monate und Jahre im Bereich Windenergie bringen werden. Sie wünscht sich auch, dass die Gemeinde eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchführen könnte.

Offizieller Schluss der Gemeindeversammlung

Einwände gegen die Geschäftsbehandlung beziehungsweise eine Verletzung der politischen Rechte sind noch in der Versammlung anzubringen und anschliessend mittels Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, geltend zu machen. Auf die Anfrage des Gemeindepräsidenten, ob Einwände gegen die Versammlungs- bzw. Geschäftsführung und die Abstimmungen erhoben werden, meldet sich niemand.

Der Gemeindepräsident verweist auf die Rechtsmittel zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse und nennt den Auflageort des Protokolls. Er bedankt sich bei seinen Behördenkolleginnen und -kollegen, dem Gemeindeschreiber mit seinem Team sowie den Stimmenzählenden für ihren Einsatz.

Schluss der Versammlung: 21:50 Uhr

Für die Richtigkeit:

	Datum	Unterschrift
Der Protokollführer	22.6.23	

Genehmigt:

	Datum	Unterschrift
Der Gemeindepräsident	23.6.2023	
Die Stimmenzählenden	23.6.2023	
	23.6.2023	



Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023

Herzlich willkommen

Traktandenliste



1. Jahresrechnung 2022
2. Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)
3. Initiative Pumptrack-Skatepark im Neuhaus
4. Privater Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»
5. Bauabrechnung Gesamtsanierung Haus- und Badewassertechnik Hallenbad, Realisierung Holz-Wärmeverbund
6. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz



Jahresrechnung 2022



Antrag



1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 4'027'291.26, Nettoinvestitionen von CHF 7'990'811.48 im Verwaltungsvermögen sowie CHF 210'574.95 im Finanzvermögen, werden genehmigt.
2. Von der Gutschrift von CHF 4'027'291.26 auf den Bilanzüberschuss, und dem neuen Stand per 31. Dezember 2022 von CHF 63'376'283.57, wird Kenntnis genommen.

Erfolgsrechnung



Wald ZH

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Resultat (Ertragsüberschuss)	5'527'400	353'900	4'027'300

- Umsatz rund 76 Mio. Franken
- Nettoinvestitionen rund 8 Mio. Franken

Ergebnis kurz und bündig



Wald ZH

Finanzen und Steuern (netto) Mehrertrag	2'635'900
Soziale Sicherheit (netto) Minderaufwand	384'700
Gesundheit (netto) Minderaufwand	623'400
Volkswirtschaft (netto) Mehrertrag	293'100
Budgetierter Ertragsüberschuss	353'900

Schule Wald



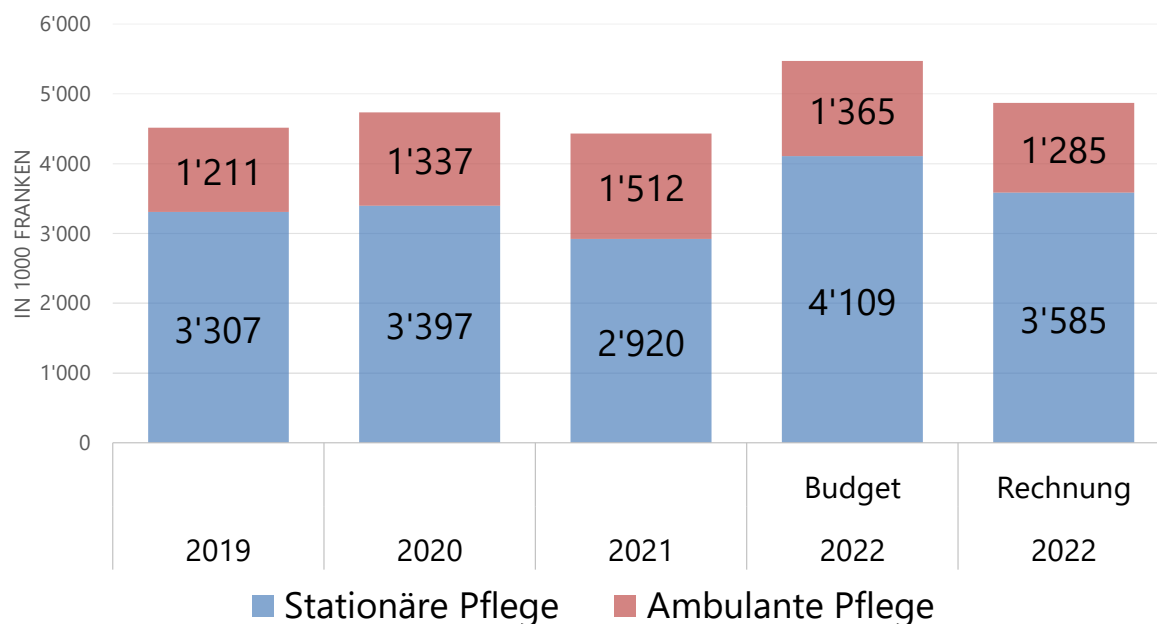
Wald ZH

	Budget 2022	Rechnung 2022	+/-
Bildung Nettoaufwand	25'593'700	25'729'700	+136'000
Schul- liegenschaften	6'538'300	6'897'900	+359'600
Lohnkosten Bildungsdirektion	12'377'900	12'386'600	+8'700
Sonderschule intern/extern	4'260'000	4'528'700	+268'700

Pflegefinanzierung



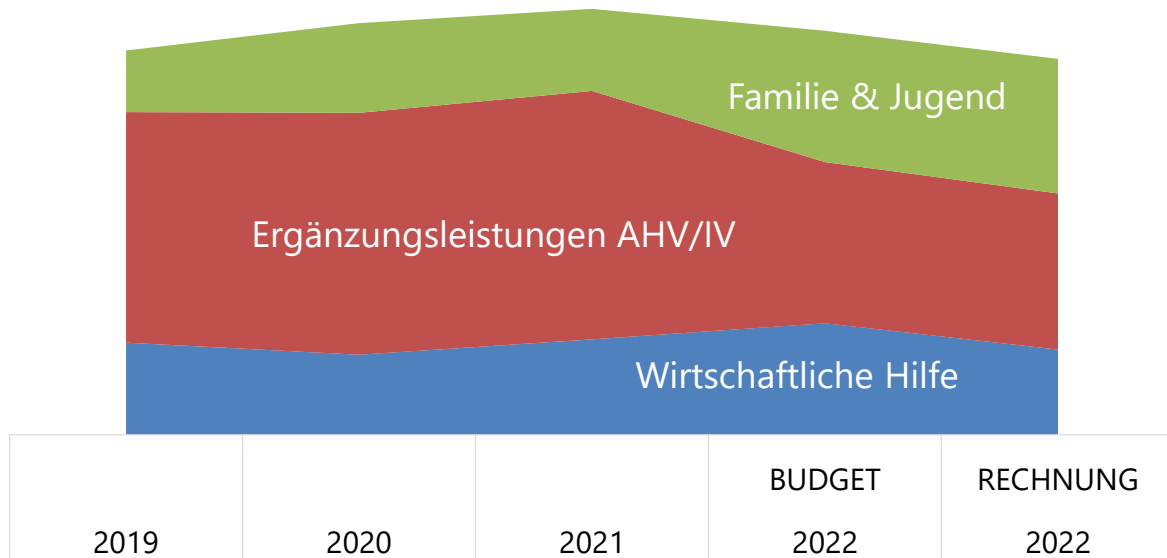
Wald ZH



Sozialkosten



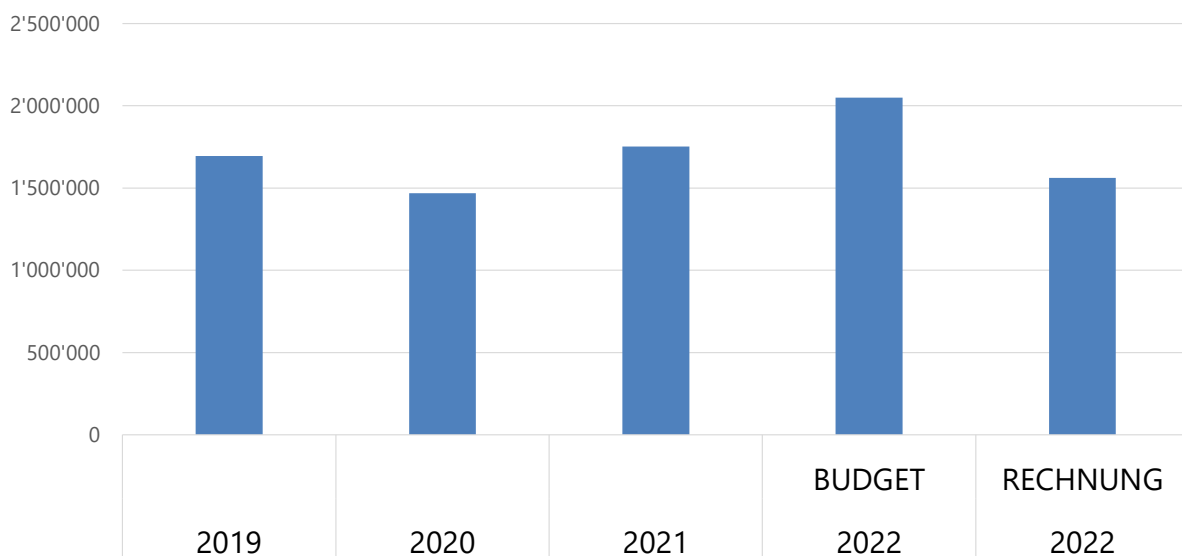
Wald ZH



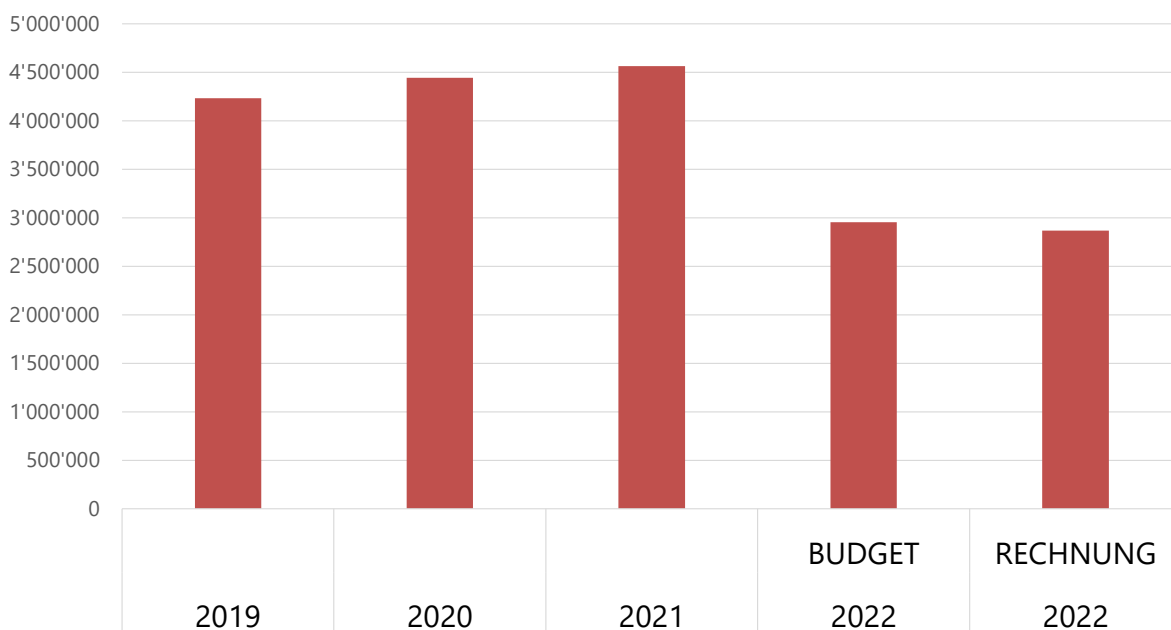
Sozialkosten – wirtschaftliche Hilfe



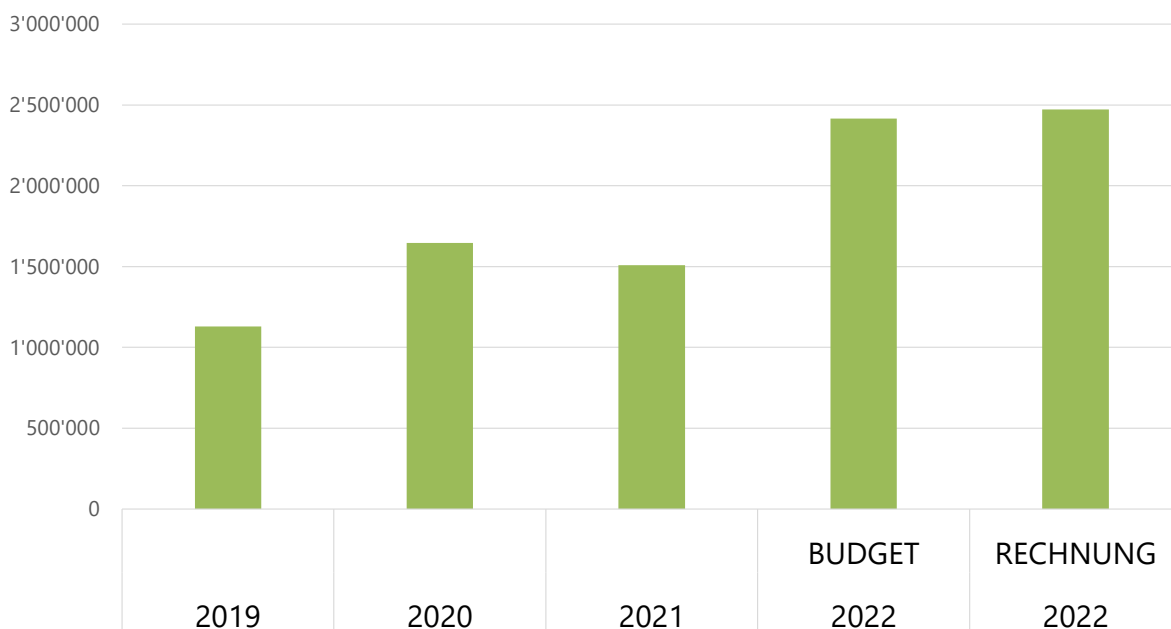
Wald ZH



Sozialkosten – Ergänzungsleistungen Wald ZH



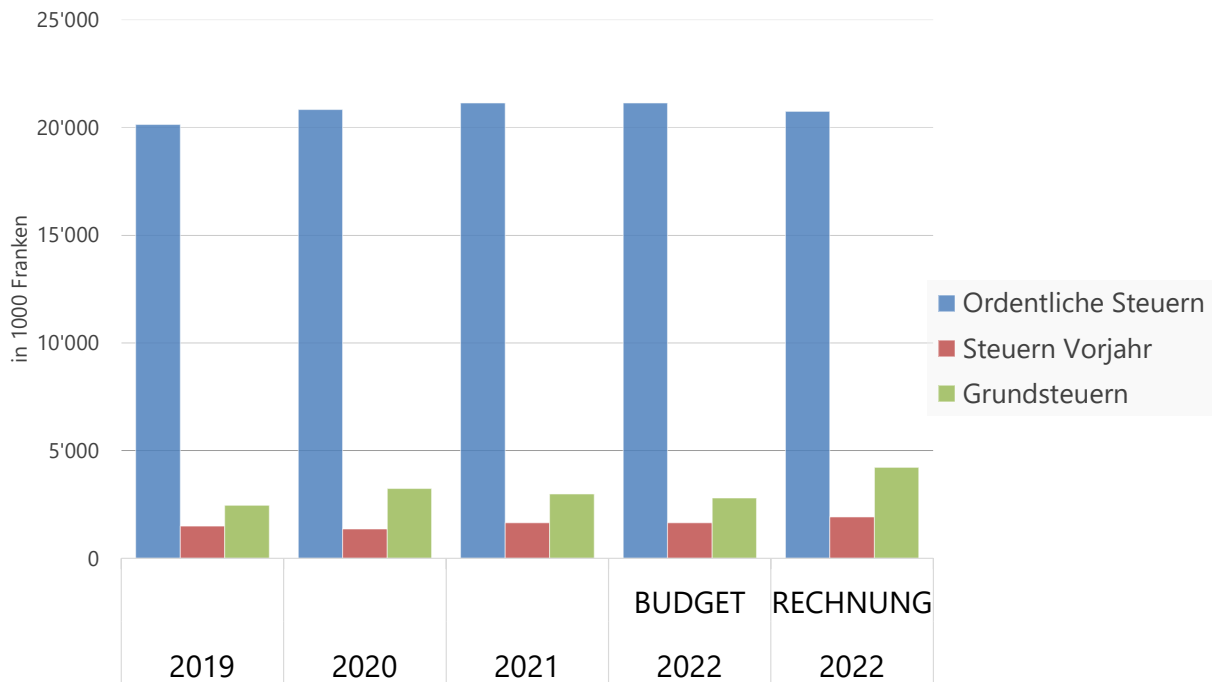
Sozialkosten – Familie & Jugend Wald ZH



Steuern – Steuererträge



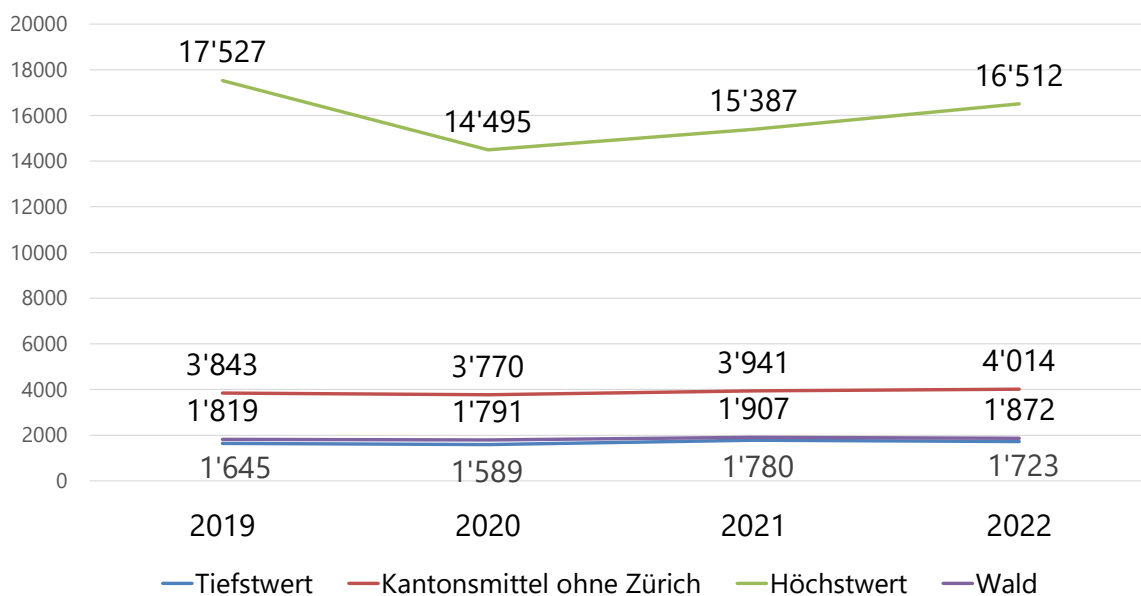
Wald ZH



Steuern – Steuerkraft Kt. Zürich



Wald ZH



Ressourcenausgleich



Wald ZH

Ressourcenausgleich Rechnung 2022	22'241'663
Ressourcenausgleich Rechnung 2021	22'522'889
Minderertrag gegenüber Vorjahr	-281'226

Der Ressourcenausgleich wird nicht abgegrenzt.
(Basis T-2 = Rechnung 2020)

Investitionsrechnung



Wald ZH

Investitionstätigkeit	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'482	13'695	7'991
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	513	0	-211

Abschreibungen auf Investitionen	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Abschreibungen & Wertberichtigungen	4'644	4'782	5'740

Kennzahlen



Wald ZH

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerfuss	122%	122%	122%	122%	122%
Selbstfinanzierungsgrad (Gesamthaushalt)	175%	163%	100%	165%	151%
Nettoschuld p. Einwohner CHF (Gesamthaushalt)	-1'873	-1'577	-1'560	-1'139	-738

Bilanz per 31. Dezember 2022



Wald ZH

Aktiven (in 1000 Franken)	2021	2022
Kurzfristige Vermögenswerte	20'592	17'522
Langfristige Vermögenswerte	89'593	91'634
Total Vermögenswerte	110'185	109'156
Passiven (in 1000 Franken)	2021	2022
Kurzfristige Verpflichtungen	16'170	11'464
Langfristige Verpflichtungen	24'036	21'396
Total Eigenkapital	69'979	76'296
Verpflichtungen und Eigenkapital	110'185	109'156

Fazit



Wald ZH

- Der eingeschlagene Weg stimmt weiterhin
- Dank unseres stabilen Steuerfusses sind unsere Investitionen umsetzbar und bezahlbar
- Der wiederum sehr gute Abschluss trägt wesentlich zur Weiterentwicklung unserer Gemeinde bei

Traktandum 2



Wald ZH

Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)



Antrag



Wald ZH

1. Die Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung wird genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die in der Kompetenz der Schulpflege liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung werden zur Kenntnis genommen.

Antrag



Wald ZH

3. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Dezember 2009 bzw. vom 13. Dezember 2016, das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates, letztmals revidiert am 14. Januar 2019, sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2020 werden aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, gestützt auf diesen Beschluss der Gemeindeversammlung Art. 32 der Gebührenverordnung anzupassen.

Beitragsverordnung



Wald ZH

12. März 2023

JA an der Urne für die Neuausrichtung der Tagesstrukturen

Ab 1. August 2023

Gemeinde bzw. Schule ist zuständig für sämtliche Bereiche der schulischen Tagesstrukturen und führt neu eine gemeindeeigene Krippe



Beitragsverordnung



Wald ZH

Relevante rechtliche Grundlagen wurden überprüft → Anpassungen sind nötig

Bisher: Elternbeitragsreglement des Gemeinderates bildet den Rahmen für die Gemeindebeiträge an die familien- und schulergänzenden Betreuungskosten

Finanzielles: Verschiedene Beschlüsse der Gemeindeversammlung vorliegend



Beitragsverordnung



Wald ZH

Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung sind durch die Stimmberechtigten zu erlassen

- Elternbeitragsreglement des Gemeinderates wird durch eine Beitragsverordnung der Gemeindeversammlung ersetzt
- Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen



Beitragsverordnung



Wald ZH

- Beitragsverordnung enthält grundlegende Bestimmungen
- Ausführungsbestimmungen der Schulpflege enthalten detailliertere, vollziehende Regelungen



Beitragsverordnung



Wald ZH

- Inhaltlich hat sich das bisherige Elternbeitragsreglement bewährt
- Es entspricht einer regionalen Lösung
- Neue Beitragsverordnung übernimmt weitgehend die bisherige Regelung
- Nötige Anpassungen an die heutige Situation werden vorgenommen



Versorgungs- & Finanzierungsauftrag



Wald ZH

Volksschulgesetz (§ 30a ff.)

Verpflichtet die Schulen, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen sicherzustellen.

Die Schule hat einen Versorgungsauftrag, eine Finanzierungspflicht besteht nicht. Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.





Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18 ff.)

Gemeinden haben die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter (Kita, Krippe) sicherzustellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen.



Bei den Elternbeiträgen kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Inhalte Beitragsverordnung



Geltungsbereich, Anspruchsvoraussetzungen

Für alle Inhaber und/oder Inhaberinnen der elterlichen Sorge – auch Pflegeeltern

Wohnsitz Gemeinde Wald oder Anstellung bei der Gemeinde Wald

Erwerbstätigkeit oder Erst-Ausbildung

Familien-/schulergänzende Einrichtung der Gemeinde Wald oder Dritte mit Leistungsvereinbarung



Inhalte Beitragsverordnung



Wald ZH

Gemeindebeiträge

Höhe richtet sich nach dem Einkommen

Einkommen = Bruttoeinkommen

Abzüge und Zuschläge:

- Haushaltsabzug CHF 20'000
- Personenabzug CHF 8'000
- + Zuschlag 10 % für Vermögenswerte über CHF 50'000

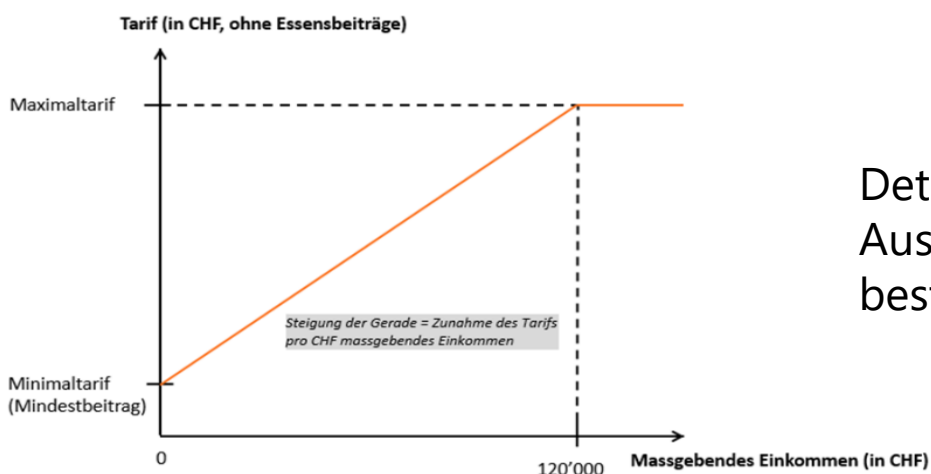


Inhalte Beitragsverordnung



Wald ZH

Lineares Tarifsysteem



Details →
Ausführungs-
bestimmungen

Kostenfolgen



Nachfrage weiterhin steigend

Auswirkungen auf Gemeindebeiträge
möglich – heute total CHF 250'000

Exakte Kostenfolgen schwierig
abschätzbar

Mehrkosten wären eine Folge der
höheren Nachfrage und nicht der neuen
Beitragsverordnung



Fazit Beitragsverordnung

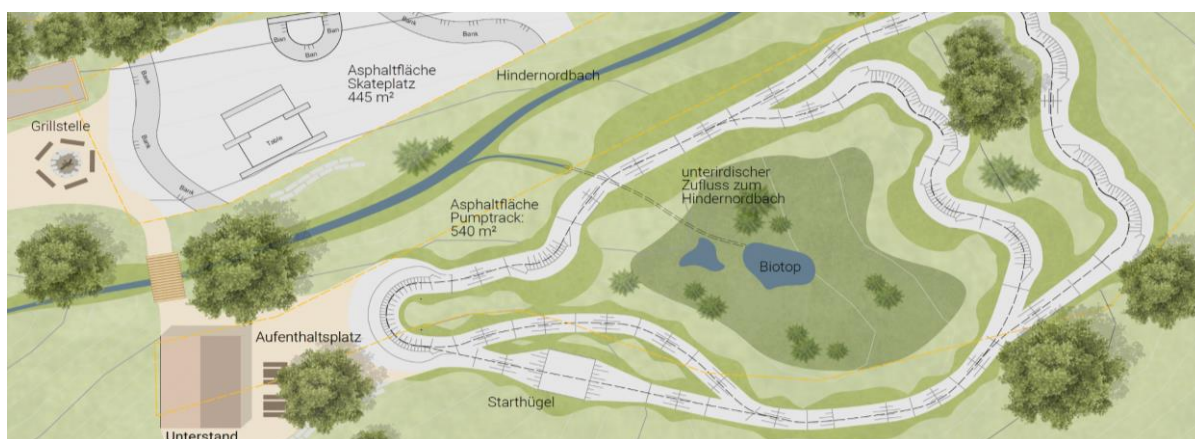


- Gemeinderat und Schulpflege empfehlen Vorlage zur Annahme
- Beitragsverordnung schafft gesetzliche Grundlage, um Gebühren zu erheben und Beiträge an die Kinderbetreuung auszurichten
- Beitragsverordnung übernimmt Bewährtes, nimmt aber auch die nötigen Anpassungen an die heutige Situation vor





Initiative Pumptrack-Skatepark im Neuhus



Antrag der Initiative



1. Bau eines asphaltierten Pumptracks und einer asphaltierten Fläche mit Skatepark-Modulen beim Spielplatz Neuhus (Kat.-Nr. 5925, Zone für öffentliche Bauten).
2. Die Gemeinde führt die Projektierung im Rahmen eines Mitgestaltungsverfahrens durch. Dabei werden das Initiativkomitee sowie die direkt betroffenen Organisationen/Vereine in die Detailplanung und Umsetzung involviert.

Antrag der Initiative



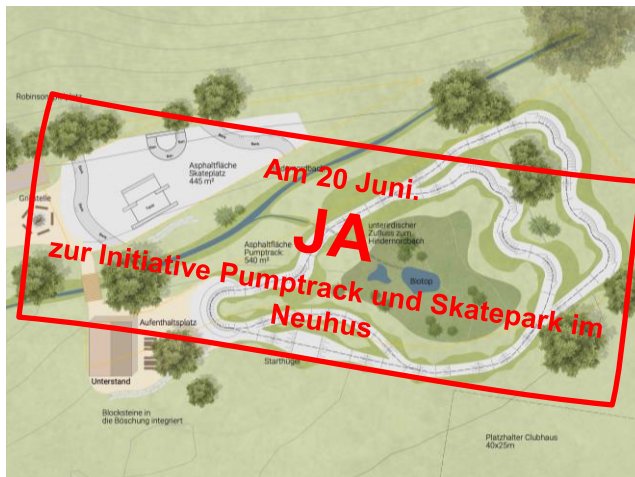
Wald ZH

3. Der Objektkredit des Gesamtprojekts beträgt CHF 425'000 (inkl. MWST). Die Beiträge des Sportamts des Kantons Zürich werden abgeholt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich allenfalls um die Mehr- oder Minderkosten, die in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis Oktober 2022) und der Bauvollendung durch einen veränderten Baukostenindex entstehen.





Kosten Pumptrack / Skatepark	
Pumptrack (Design, Planung, Bau, Entwässerung)	CHF 233'000
Ausstattung / Skatepark / Leitlinien	CHF 85'000
Kompost WC	CHF 5'000
Gedeckter Unterstand	CHF 35'000
Baubewilligung, Vermessung, Information, Baustrom/-Wasser	CHF 15'000
Von den Initianten bereits bezahlte Projektierungskosten	CHF 1'920
Zwischentotal 1 exkl. MwSt.	CHF 374'920
MwSt. 8 %	CHF 29'994
Zwischentotal 2 inkl. MwSt.	CHF 404'914
Reserve und Rundung	CHF 20'086
Total Objektkredit inkl. MwSt.	CHF 425'000
<i>/.</i> erwartender Beitrag Sportamt Pumptrack	CHF 75'000
<i>/.</i> erwartender Beitrag Sponsoring	CHF 15'000
<i>/.</i> erwartender Beitrag Eigenleistungen	CHF 5'000
Total Netto inkl. MwSt.	CHF 330'000
Wiederkehrende Kosten	
Abfallentsorgung/Unterhalt Toiletten	CHF 5'300.-
Pflege Ruderalflächen, mähen der Wiesen als gemeinsamer Anlass organisiert	CHF 4'000.-
Total (geschätzt)	CHF 10'000.-



Initiative Pumptrack-Skatepark Neuhus Wald ZH

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative zur Annahme, weil:

- die geplante Anlage ein gutes Verhältnis von Kosten und Nutzen aufweist.
- Pumptracks von Jung und Alt befahrbar sind.
- Pumptracks für vielfältige Bewegungsformen genutzt werden können.
- Pumptracks unheimlich viel Spass machen.

Initiative Pumptrack-Skatepark Neuhus Wald ZH

- Pumptracks Koordination, Balance, Geschicklichkeit, Kraft und diverse soziale Aspekte durch die Vermischung von verschiedenen Altersgruppen und Könnernstufen fördern.
- Der gewählte Standort in der Zone für öffentliche Bauten, direkt neben dem Spielplatz Neuhus, liegt
- und sich gut für einen Pumptrack-Skatepark eignet, auch mit Rücksichtnahme auf Lärmemissionen und Sicherheit.

Traktandum 4



Privater Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»



Antrag



Wald ZH

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel», bestehend aus dem Situationsplan 1:500, den Vorschriften und dem Erläuternden Bericht, wird zugestimmt.
2. Die Gewässerraumfestlegung, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und dem Kurzbericht, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» und die Gewässerraumfestlegung zu genehmigen.

Antrag



Wald ZH

4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» und an der Gewässerraumfestlegung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden aus Rechtsmittelverfahren ergeben oder sich aus Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekanntzumachen.

Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»



Wald ZH

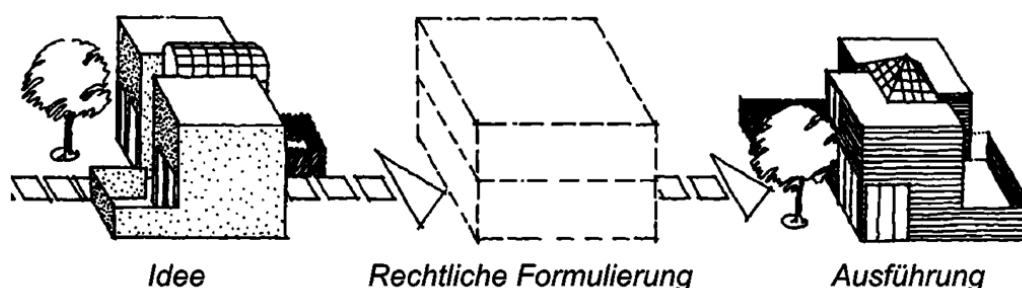
- Bau- und Zonenordnung: Gestaltungsplanpflicht für Areal ehemalige Weberei Spörri Kat.-Nr. 7726
- Gestaltungsplan der AG Spörri & Co geht über das Pflichtgebiet hinaus
- Einbezug weitgehend unüberbautes Areal östlich vom Diezikonerbach

Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»



Wald ZH

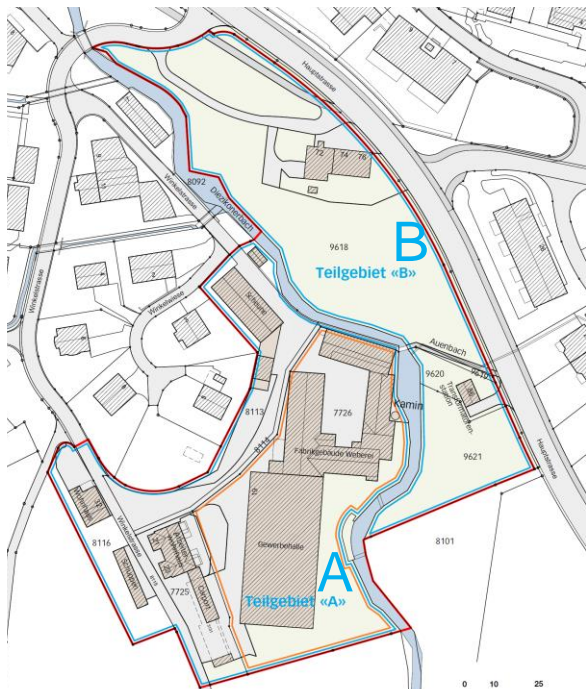
Gestaltungsplan definiert die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Areals zwischen Hauptstrasse und Winkelstrasse



Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»



Wald ZH



Teilgebiet A

Heute: Gebäudeensemble
ehem. Weberei Spörri,
2 Mehrfamilienhäuser,
Gewerbe

Teilgebiet B

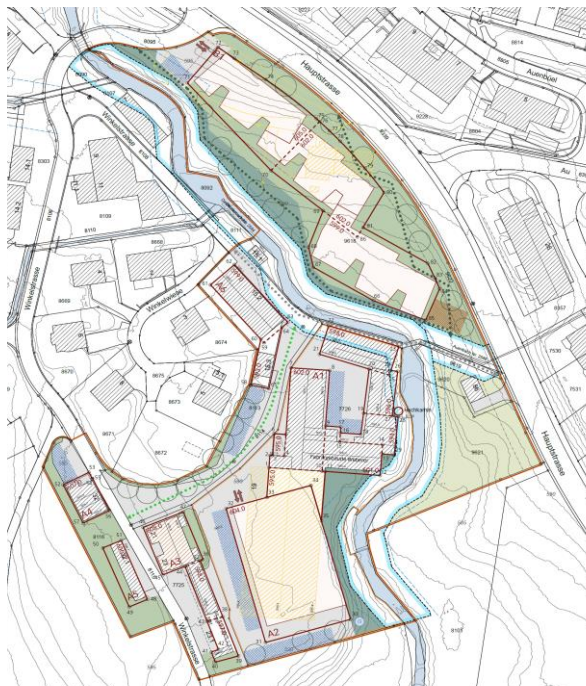
Heute: 1 Wohnhaus,
ansonsten unüberbaut

Landfläche total ~1,7 ha

Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»



Wald ZH



Vorgaben und Ziele

Erhalt und Ergänzung
historisch interessante
Bauteile

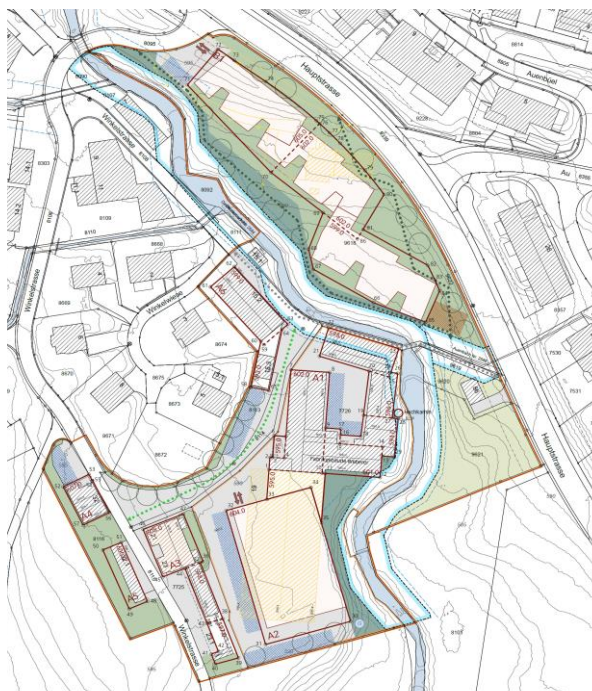
Gewerbeanteil mind. 50 %
(im Gestaltungsplanpflichtgebiet)

Verdichtete Bauweise

Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»



Wald ZH



Vorgaben und Ziele

ökologische Bauweise, CO₂-neutrale Energiesysteme
(Heizenergiebedarf mind. 10 % unter Wärmedämmvorschriften)

Gute Durchlässigkeit für
Fussgängerinnen und
Fussgänger

Wohnnutzungen: Erhöhte
Lärmschutz-Anforderungen

Richtprojekt «Waldau-Winkel»



Wald ZH



Teilgebiet A

Weiterführung
Gewerbenutzung

Erhalt prägendes Fabrik-
gebäude mit Hochkamin
um zentralen Hof

Ersetzt wird nur die Halle
aus den 1970er-Jahren

Richtprojekt «Waldau-Winkel»



Wald ZH



Teilgebiet B

Zum Bach hin orientierte Lage eignet sich besonders für Wohnungen

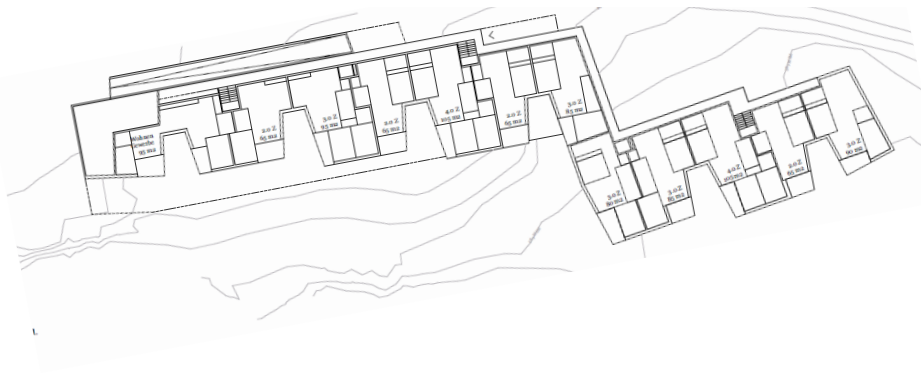
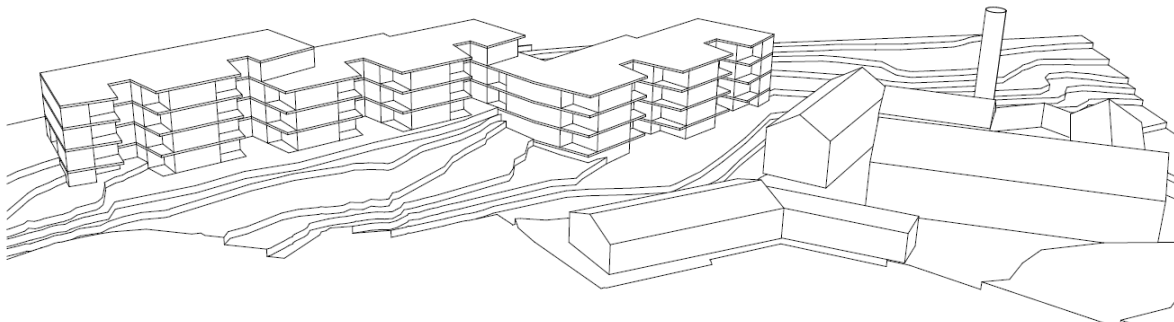
Fussgängerbrücke über Diezikonerbach und Fusswege bleiben bestehen und werden ergänzt

Durchwegung gewährleistet

Richtprojekt «Waldau-Winkel»



Wald ZH



Fazit und Empfehlung



Wald ZH

- Gute, ausgewogene planerische Grundlage
- Bestehende Einzelbauten bleiben erhalten, angemessener Spielraum für eine zukunftsorientierte Entwicklung
- Freihaltung der Sicht auf die historische Fabrik
- Einbezug Teilgebiet B ermöglicht, Neuüberbauung auf das Fabrikensemble abzustimmen und am Ortseingang eine ortsbaulich hochwertige Überbauung zu schaffen
- Gemeinderat empfiehlt Zustimmung

Traktandum 5



Wald ZH

Bauabrechnung Sanierung Hallenbad



Antrag



Wald ZH

1. Die Bauabrechnung über die Gesamtsanierung der Haus- und Badewassertechnik Hallenbad sowie die Realisierung eines Holz-Wärmeverbunds, mit Gesamtkosten von CHF 8'775'818.50, wird genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der bewilligte Kredit um CHF 350'818.50, oder 4,2 %, überschritten wurde.

Bauabrechnung Sanierung Hallenbad



Wald ZH

Urnenabstimmung 22. November 2015:

Bruttokredit

CHF 8'425'000.00

Bauabrechnung:

Ausgaben

CHF 8'775'818.50

Bauabrechnung Sanierung Hallenbad



Wald ZH

	Bruttokredit 22.11.2015	Bauabrechnung 12.04.2023	Unter-/ Überschreitung
Hallenbad	4'270'000.00	4'268'433.35	-1'566.65
Wärmeverbund	4'155'000.00	4'507'385.15	352'385.15
Gesamtkosten	8'425'000.00	8'775'818.50	350'818.50

Ausgewiesene Kreditgenauigkeit +/- 10 %
Kreditüberschreitung 4,2 %.

Bauabrechnung Sanierung Hallenbad



Wald ZH

Begründung Kostenüberschreitung (→ **Wärmeverbund**)

Ersatz der Ölheizung im Schulhaus Neuwies

→ für Spitzen-/Schwachlastabdeckung und Notbetrieb

Zusätzlicher Anschluss einer grossen Überbauung

→ wodurch optimale Auslastung erreicht werden konnte

Austausch Leitsystem

→ weil störungsanfällig

